

- b) Baureparaturen,
— die an Gebäuden und baulichen Anlagen gemäß Buchst. a
— die im Auftrag von Wohnungsmietern auf deren eigene Rechnung durchgeführt werden,
- c) Neubauleistungen und Baureparaturen am privaten Wohnhausbesitz und an privaten, vermieteten oder verpachteten gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden und Räumen, soweit diese Grundstücke nicht durch Kommunale Wohnungsverwaltungen (KWV) oder staatliche Organe verwaltet werden.
- (3) Als der Bevölkerung gleichgestellte Abnehmer gemäß Abs. 1 Buchst. b gelten:
- der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter mit seinen Außenstellen, Bezirks- und Kreisverbänden, Sparten und Sektionen „Dienst- und Gebrauchshunde“ und „Sporttauben“,
 - private gesundheitliche und soziale Einrichtungen,
 - Religionsgemeinschaften einschließlich gesundheitlicher und sozialer Einrichtungen, auch wenn diese rechtlich selbständig sind, ausgenommen jedoch gewerbliche Betriebe,
 - Wohnungsbaugesellschaften,
 - nichtsozialistische Wohnungsbaugenossenschaften.
- (4) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, können auf Antrag für
- die Betriebe der Anlage 3,
 - Kleingewerbetreibende (in der Gewerberolle der Handwerkskammer geführte Betriebe),
 - Betriebe mit staatlicher Beteiligung und private Betriebe der Industrie, des Bau- und Verkehrswesens,
- abweichend vom § 3 festlegen, daß ihnen Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen sind, wenn
- bei den Betrieben durch die Zahlung der Preise für Bau- und Projektierungsleistungen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 erhebliche Rentabilitätsminderungen eintreten, oder
 - die Betriebe für ihre eigenen Lieferungen und Leistungen zum Teil Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 berechnen.
- (5) Die Abnehmer von Bau- und Projektierungsleistungen, für die gemäß Abs. 4 eine abweichende Festlegung getroffen wurde, sind verpflichtet, dies den Lieferanten bei Auftragserteilung oder Vertragsabschluß mitzuteilen.

§ 6

Sonderregelung für Zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften

Sofern für Zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften entsprechend der Entscheidung des zuständigen Kreislandwirtschaftsrates die Preise für Bau- und Projektierungsleistungen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 wirksam werden, haben diese Betriebe ihren Kooperationspartnern und Lieferanten davon Kenntnis zu geben.

§ 7

Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1966

(1) Soweit Abnehmern die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen sind, gelten weiterhin für

- den Bau von Einzel- und Doppelhäusern die Preisordnungen Nf. 1052/3 vom 25. März

1959 — Anordnung über die Abrechnung des typisierten Wohnungsbaues nach Pauschalpreisen — (Sonderdruck Nr. P 859 des Gesetzblattes) und Nr. 1052/5 vom 20. November 1959 (Sonderdruck Nr. P 1497 des Gesetzblattes),

- Wohnungsneubauten bis 5 Wohngeschosse die Preisanordnung Nr. 2020 vom 2. Juli 1963 — Preisbildung für Wohnungsneubauten bis 5 Wohngeschosse — (Sonderdruck Nr. P 2264 des Gesetzblattes) einschließlich der hierzu bis zum 31. Dezember 1966 in Kraft getretenen Preisbewilligungen,
- landwirtschaftliche Produktionsbauten die Preisanordnung Nr. 2033 vom 1. Dezember 1964 — Preisbildung für landwirtschaftliche Produktionsbauten (Warmbauten) — (Sonderdruck Nr. P 2303 des Gesetzblattes) einschließlich der hierzu bis zum 31. Dezember 1966 in Kraft getretenen Preisbewilligungen,
- bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe die Preisanordnung Nr. 2036 vom 1. Februar 1965 — Bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 2305 des Gesetzblattes) und Preisanordnung Nr. 2036/1 vom 8. Februar 1966 — (Sonderdruck Nr. P 2309 des Gesetzblattes).

(2) Für alle nicht im Abs. 1 aufgeführten Bauleistungen sind die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 auf der Grundlage der Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 unter Anwendung von Abschlagskoeffizienten, die den Lieferanten, den Kommunalen Wohnungsverwaltungen und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften vom Ministerium für Bauwesen bekanntgegeben werden, zu ermitteln. Der Minister für Bauwesen kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

(3) Für Bauleistungen, die nach den Bestimmungen der Preisordnungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c außerhalb der festen Preise zu berechnen sind, gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 2.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe gemäß Anlage 2, die Bauleistungen für andere landwirtschaftliche Betriebe der Anlage 2 durchführen sind, abweichend von den Absätzen 2 und 3 berechtigt, mit den Auftraggebern zu vereinbaren, daß die Bauleistungen auf der Grundlage der Preisbestimmungen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 berechnet werden. Das gilt nur für Bauleistungen, die ohne Aufgabenstellung durchgeführt werden.

(5) Werden Preise für bautechnische Projektierungsleistungen gemäß Abs. 1 Buchst. d in Abhängigkeit vom Wertumfang berechnet, gilt als Berechnungsgrundlage der Baupreis, der sich aus den Festlegungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c und den Absätzen 2 und 3 ergibt.

§ 8

In Vorbereitung befindliche Bauten und Fortführungsbauten

Gegenüber Abnehmern, denen die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen sind, dürfen die Abschlagskoeffizienten zur Ermittlung des Preises vom 1. Januar 1966 gemäß § 7 Abs. 2 nicht angewendet werden, sofern Preisangebote oder vertragliche Vereinbarungen bis zum 31. Dezember 1966 abgegeben oder abgeschlossen wurden. In diesen Fällen sind den Abnehmern die effektiven Preise nach dem Stand vom